Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landsmannschaft Schlesien Biberach e.V.
2. Die Landsmannschaft Schlesien hat ihren Sitz in Biberach an der Riß und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist insbesondere die Heimatpflege durch Förderung und Erhaltung heimatlicher Sitten und Gebräuche und die Erziehung der Vereinsjugend zur Heimatliebe durch Lied, Wort und Brauchtum. Durch Abhalten von Heimatabenden und Heimatgedenktagen soll das Volkstum gestärkt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele, ist weder parteiisch noch politisch, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Entstehende Auslagen und Kosten werden den Mitgliedern der Organe ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, die mit der Region Schlesien durch Geburt, Eheschließung oder sonstige Verwandtschaft verbunden ist oder sich verbunden fühlt, nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres erworben werden.
2. Der Erwerb einer Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und ist verpflichtet, den satzungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen und -befreiungen zu gewähren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod
b) durch Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand spätestens zum Ende des Geschäftsjahres.
c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig darüber entscheidet. Solange das Ausschlussverfahren läuft ruhen sämtliche Mitgliedrechte.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mindestens drei Wochen vor der Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des Vorstands.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer.
4. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung.
5. Festsetzung der Beiträge.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn die 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. bis zu zehn Beiräte.

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Ziele des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er nimmt seine Arbeit am Tag nach der Wahl auf. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus zugewählte Vorstandsmitglieder. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern der Ziffer 1 bis 4 ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
Ungültige Stimmen und Stimmenthalten werden nicht mitgezählt.

Über die Vorstandssitzungen ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Haftung des Vorstands

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüche Dritter.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen werden zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Dem Vorstand oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
   b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
   c) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
   Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
   Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.
3. Etwa vorhandenes Vermögen geht bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes an die Landsmannschaft Schlesien - Nieder- und Oberschlesien – Landesgruppe Baden-Württemberg e.V. über. Diese Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01. September 1997 außer Kraft gesetzt.